

Kommunalwahl 2009

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Senior(inn)enbeirat der Stadt Haan am 30. August 2009

Nach erfolgter Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Senior(inn)enbeirat der Stadt Haan am 30. August 2009 schlägt der Wahlprüfungsausschuss dem Rat der Stadt vor:

Es wird festgestellt, dass alle am 30. 08. 2009 gewählten Vertreter/-innen wählbar waren, weder bei den Vorbereitungen der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind und die Feststellung des Wahlergebnisses nicht zu beanstanden ist. Die Wahl zum Senior(inn)enbeirat der Stadt Haan am 30. 08. 2009 wird für gültig erklärt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 01. 12. 2009 hatte der Wahlprüfungsausschuss (WPA) beschlossen, dass zur Feststellung des Wahlergebnisses bei der Senior(inn)enbeiratswahl eine erneute Sitzung stattfindet. Hierzu legt die Verwaltung u. a. die Korrespondenz mit der Aufsichtsbehörde und deren erneute Stellungnahme zu der korrekturbedürftigen Anlage 8 unter Berücksichtigung der in der Sitzung des WPA am 01.12.2009 vertretenen Auffassungen vor (sh. Anlagen I – IV).

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung des Senior(inn)enbeirats der Stadt Haan i. V. m. § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein- Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) und § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) prüft der Wahlausschuss die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vor. Der Wahlprüfungsausschuss macht dem Rat der Stadt Haan einen Vorschlag über den von ihm im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

Die Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister, Rat und Senior(inn)enbeirat der Stadt Haan am 30. 08. 2009 umfasst folgende Einzelprüfungen:

1. Wählbarkeit aller gewählten Senior(inn)enbeiratsmitglieder.
2. Mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.
3. Feststellung des Wahlergebnisses.
4. Eingang von Einsprüchen.

zu 1.:

Die Wählbarkeit aller von den Parteien bzw. sonstigen Vorschlagsberechtigten aufgestellten Senior(inn)enbeiratskandidat(inn)en wurde bereits vor der Wahl vom Wahlamt überprüft. Die Überprüfung ergab, dass alle Kandidat(inn)en wählbar sind. Nachträglich wurde nicht bekannt, dass etwa durch Wohnsitzwechsel, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Einrichtung einer Betreuung in allen Angelegenheiten Veränderungen eingetreten sind, die der Wählbarkeit einzelner Kandidat(inn)en entgegenstehen würden.

zu 2.:

Unregelmäßigkeiten im Sinne der o. a. Ausführungen wurden bei der Wahl oder der Wahlhandlung weder behauptet noch festgestellt.

Insgesamt ist auffällig gewesen, dass es verhältnismäßig viele ungültige Stimmen bei der Briefwahl gab. Hierzu ist zu erwähnen, dass die Kommunalwahl in diesem Jahr erstmalig mit der Wahl des Senior(inn)enbeirates verbunden wurde. Aus diesem Grund gab es zwei verschiedenfarbige Wahlscheine, welche jeweils unterschrieben und gesondert in verschiedenfarbige Wahlumschläge verpackt werden mussten. Dies bereitete einigen Wählern vermutlich Schwierigkeiten. Bis zur nächsten Kommunal- und Senior(inn)enbeiratswahl, werden sich die Beschäftigten des Wahlamtes eine andere Vorgehensweise überlegen, um somit die Briefwahl für die Wähler(innen) zu vereinfachen und die Anzahl der ungültigen Stimmen zu verringern.

zu 3.:

Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird auf die in der Anlage 4 beigefügte Niederschrift der Sitzung des Wahlausschusses verwiesen.

zu 4.:

Gegen die Wahl zum Senior(inn)enbeirat haben die Vertrauensleute des Wahlbewerbers Arnulf Schmitz vor Beginn der Einspruchsfrist Einspruch eingelegt (vgl. Anlagen 5 bis 8). Nach öffentlicher Bekanntmachung der vom Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnisse wurden keine Einsprüche eingelegt. Der Kandidat Arnulf Schmitz wurde unmittelbar nach Beginn der Einspruchsfrist auf die verfrühten und möglicherweise unzulässigen Einsprüche seiner Vertrauensleute mündlich hingewiesen.

Nach Prüfung durch das Wahlamt und die Aufsichtsbehörde sind die Einsprüche jedenfalls unbegründet. Der Feststellung des Ergebnisses zur Wahl zum Senior(inn)enbeirat der Stadt Haan liegt zwar ein Fehler zugrunde, der sich jedoch nicht auswirkt. Eine sachlich-rechnerisch richtige Feststellung des Wahlergebnisses ist in der Anlage 9 wiedergegeben. Die Korrespondenz mit der Aufsichtsbehörde enthalten die Anlagen bis .

Die Unterlagen über die Wahl zum Senior(inn)enbeirat der Stadt Haan werden, soweit sie für die Vorprüfung durch den Wahlausschuss benötigt werden, in der Sitzung in der Gliederung der Anlage 1 bereitgehalten.

Anlage I.1 – I.32	Auskunftsersuchen vom 08.10.2009 bei der Aufsichtsbehörde
Anlage II.1 – II.18	Allgemeine Informationen der Aufsichtsbehörde zu Wahlprüfungsverfahren
Anlage III.1 – III.21	Ergänzung des Auskunftsersuchens aufgrund der Informationen zu II, Antwort der Aufsichtsbehörde und 1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses
Anlage IV.1 – IV.13	Erneutes Auskunftsersuchen vom 07.12.2009 und Antwort vom 21.01.2010